



Gemeinde Pörschach am Wörther See

pol. Bezirk Klagenfurt Land

9210 Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153

Auskünfte: Dagmar Lerchbaumer

Telefon: +43 (0)4272/2810-26

e-mail: guenter.babin@ktn.gde.at

Fax : +43 (0)4272/2810-50

ANRAINERVERSTÄNDIGUNG

Zahl: 153-13/2017 Pörschach am Wörther See, am 15.03.2017

Bauwerber: **Karo Kovac KG**, Wiener Straße 365, 8051 Graz

Betrifft: **Errichtung Zubau bei bestehenden Wohngebäude**

Die Bauwerber Karo Kovac KG, hat mit der Eingabe vom 21.02.2017 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: **Errichtung Zubau bei bestehenden Wohngebäude**, auf dem Grundstück **Nr.: 48/5, KG: Sallach, EZ: 660**, angesucht.

Sie haben die Möglichkeit in den vollständigen Antrag am Bauamt der Gemeinde Pörschach am Wörther See, MO bis FR 08:00-12:00 Uhr oder nach vorheriger Terminvereinbarung, Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung hierzu eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Anrainer können erfolgreich gegen die Erteilung der Baubewilligung nur begründete Einwendungen dahingehend erheben, dass sie durch das Verfahren in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt werden, die ihnen durch die Bestimmungen der K-BO 1996, der Kärntner Bauvorschriften, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes eingeräumt werden, welche nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Schutz der Anrainer dienen - insbesondere gestützt auf die Bestimmungen des § 23 Abs. 3 K-BO 1996, usw. lit)

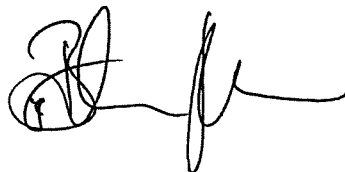
- a) die widmungsgemäße Verwendung des Baugrundstückes
- b) die Bebauungsweise
- c) die Ausnutzbarkeit des Baugrundstückes
- d) die Lage des Vorhabens
- e) die Abstände von den Grundgrenzen und von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen auf Nachbargrundstücken
- f) die Bebauungshöhe
- g) die Brandsicherheit

Wurde den Anrainern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, so bleiben im weiteren Verfahren nur **jene** Anrainer Parteien, die öffentlich-rechtliche Einwendungen im Sinne des § 23 Abs. 3 lit. a bis g innerhalb der Zwei-Wochen-Frist erhoben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten haben.

Zu einer mündlichen Verhandlung sind nur jene Anrainer persönlich zu laden, die öffentlich-rechtliche Einwendungen innerhalb der festgesetzten Frist erhoben haben. Ein Bescheid ist nur jenen Anrainern und Beteiligten zuzustellen welche öffentlich-rechtlichen Einwendungen innerhalb der festgesetzten Frist erhoben haben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten haben.

Die Behörde darf von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung von den Parteien öffentlich-rechtliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben wurden.

Für die Bürgermeisterin:
Mag. Silvia Häusl-Benz



Ing. Günter Babin

Ergeht gleichlautend an:

Bauwerber/Eigentümer	Karo Kovac KG, Wiener Straße 365, 8051 Graz
Anrainer	Dipl.-Ing. Egmont Fuchs, Trautsongasse 4, 1080 Wien
	Paul Fuchs, Währinger Straße 103/6, 1180 Wien
	Ronald Fuchs, Mariazeller Straße 20a, 8680 Mürzzuschlag
	Österreichische Bundesforste AG, Stiftgasse 1, 9872 Millstatt
	Ariadne Svoboda, Pernreitgasse IV 3, 8680 Mürzzuschlag
	Carmen Svoboda, Pernreitgasse IV 3, 8680 Mürzzuschlag
Planverfasser	Johann Gammerer Zimmerei Holzbau, Debar 2, 9560 Feldkirchen
Sonstige Beteiligte	Kärnten Netz GmbH - Villach, St. Magdalener Straße 81, 9500 Villach
Amtssachverständiger	Kerstin Moser, Hauptstraße 145, 9201 Krumpendorf

Zur öffentlichen Bekanntmachung an der Amtstafel und auf der gemeindeeigenen Homepage:
Angeschlagen am: 15.03.2017
Abgenommen am: